

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht -**

vom 10.01.2019, Az.: 54.5-8823.81 / Hofmann

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung für das Nichtbestehen einer Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG

Die Bioenergie Hofmann hat die Erweiterung ihrer Anlage zur Erzeugung von Biogas auf deren Betriebsgelände in Satteldorf um ein Blockheizkraftwerk (BHKW 4) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.358 kW und einer elektrischen Leistung von 530 kW beantragt.

Für dieses Vorhaben war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG durchzuführen. Dabei wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Installation des zusätzlichen BHKW-Raumes soll in der bereits bestehenden Lagerhalle erfolgen, in der bereits BHKW 1 und BHKW 3 untergebracht sind. Daher entstehen durch die Aufstellung keine anlagenbedingten und bleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt. Zusätzliche Bodenversiegelungen an der Biogasanlage sind nicht notwendig.

Durch die Erweiterung der Biogasanlage erhöht sich weder die Gaslagermenge noch ergeben sich daraus Änderungen bei Substratinput, der Gärproduktmenge oder der Biogasproduktion. Die vorhandene Biogasmenge wird in Zukunft anstatt auf drei BHKW-Aggregate auf vier BHKW-Aggregate aufgeteilt, wodurch sich die Auslastung der Biogasanlage verbessert.

Das Vorhaben befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und liegt außerhalb geschlossener Ortschaften, westlich am Rande von Birkelbach und umgeben von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Birkelbach ist ein landwirtschaftlich geprägter Ort (Straßendorf). Die nächsten Wohnhäuser befinden sich 295 m von der Biogasanlage entfernt. Als besondere örtliche Gegebenheiten sind das 30 m entfernt liegende Biotop „Magerrasen“ und 50 m entfernt liegende Biotop „struktureicher Waldrand“ zu nennen. Der nächste geschützte Landschaftsbestandteil ist die 100 m entfernte „Birkelbachlinde“.

Erhebliche negative Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG Schutzgüter aufgrund der geplanten Erweiterung sind nicht zu erwarten. Das Vorhaben soll auf dem Betriebsgelände verwirklicht werden. Auf die Emissionen und Immissionen an Lärm und Luftschadstoffen hat das Änderungsvorhaben keine negativen Auswirkungen. Die Vorgaben der TA Luft werden eingehal-

ten. Durch die Berücksichtigung geltender sicherheitstechnischer Anforderungen sowie der Anforderungen zum Gewässerschutz nach der AwSV ist ein Schadstoffeintrag in Böden und Gewässer nicht zu befürchten.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist demnach nicht durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 10.01.2019

gez.: Elena Pflanz